



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 20. Oktober 2016	Nr. 40
------	---	--------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Röllbachschlucht und Lateswald bei Nennig“ (L 6404-304) Vom 5. Oktober 2016.	888
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rastgebiete im mittleren Saartal“ (L 6606-310). Vom 5. Oktober 2016.	896
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schreck nördlich Kastel“ (L 6407-308). Vom 5. Oktober 2016.	901
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lambsbachtal“ (N 6610-304). Vom 4. Oktober 2016.	907
Verordnung zur Fortentwicklung der kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften. Vom 9. September 2016	912
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grauer Dorn bei Baltersweiler“ L 6508-304. Vom 5. Oktober 2016.	922
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nördlich Oberlöstern“ L 6407-309. Vom 5. Oktober 2016. .	928
Städtebauförderrichtlinien des Saarlandes (StbFRL).	933
Richtlinie für die Technologieförderung im Saarland „Zentrales Technologieprogramm Saar“.	957
Dritte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zu haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) und der Kommunalhaushaltsverordnung (Komm HVO). Vom 9. September 2016.	966

279 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rastgebiete im mittleren Saartal“ (L 6606-310)

Vom 5. Oktober 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 26 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 126 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Rastgebiete im mittleren Saartal“ (L 6606-310) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet gliedert sich in drei Teilflächen und liegt in der Stadt Saarlouis, Gemarkung Lisdorf, der Stadt Dillingen, Gemarkung Pachten, der Gemeinde Wadgassen, Gemarkung Hostenbach, der Gemeinde Rehlingen-Siersburg, Gemarkung Rehlingen, und der Gemeinde Beckingen, Gemarkung Beckingen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Jeweils eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Saarlouis, der Stadt Dillingen, der Gemeinde Wadgassen, der Gemeinde Rehlingen-Siersburg und der Gemeinde Beckingen. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

**§ 2
Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, des Lebensraumtyps:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,

der Brut-, Zug- und Rastvogelarten und ihrer Lebensräume nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie:

- A 021 Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
- A 023 Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*)
- A 026 Seidenreiher (*Egretta garzetta*)
- A 027 Silberreiher (*Casmerodius albus*)
- A 029 Purpurreiher (*Ardea purpurea*)
- A 030 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- A 031 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- A 068 Zwergsäger (*Mergellus albellus*)
- A 072 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- A 073 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- A 074 Rotmilan (*Milvus milvus*)
- A 081 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- A 082 Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- A 094 Fischadler (*Pandion haliaetus*)
- A 098 Merlin (*Falco columbarius*)
- A 103 Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
- A 119 Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)
- A 127 Kranich (*Grus grus*)
- A 140 Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)
- A 151 Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
- A 166 Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)
- A 176 Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*)
- A 193 Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*)
- A 197 Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)
- A 229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- A 234 Grauspecht (*Picus canus*)
- A 236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- A 238 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- A 246 Heidelerche (*Lullula arborea*)
- A 272 Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
- A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*)
- A 379 Ortolan (*Emberiza hortulana*),

und der gefährdeten Zugvogelarten und ihrer Lebensräume nach Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie:

- A 050 Pfeifente (*Anas penelope*)
- A 052 Krickente (*Anas crecca*)
- A 054 Spießente (*Anas acuta*)

- A 055 Knäkente (*Anas querquedula*)
- A 056 Löffelente (*Anas clypeata*)
- A 070 Gänsesäger (*Mergus merganser*)
- A 099 Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- A 113 Wachtel (*Coturnix coturnix*)
- A 136 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- A 142 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- A 152 Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*)
- A 153 Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- A 160 Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- A 168 Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)
- A 210 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
- A 212 Kuckuck (*Cuculus canorus*)
- A 233 Wendehals (*Jynx torquilla*)
- A 249 Uferschwalbe (*Riparia riparia*)
- A 257 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- A 260 Schafstelze (*Motacilla flava*)
- A 275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- A 277 Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)
- A 298 Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)
- A 299 Gelbspötter (*Hippolais icterina*)
- A 340 Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- A 383 Grauammer (*Emberiza calandra*).

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines strukturreichen Biotopkomplexes aus offenen Wasserflächen, Röhrichtbeständen, Gebüschstrukturen, feuchten Hochstaudenfluren und Grünland, welcher zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes beiträgt und einer Vielzahl von teils seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum bietet.

**§ 3
Zulässige Handlungen und Nutzungen**

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
4. Jagd, und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise; § 3 Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3 und § 4 Absatz 2 Nr. 2 bleiben unberührt,
5. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde bei der Nachsuche oder bei Bewegungsjagden, um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt,

6. Nutzung und zweckgebundene Beschilderung rechtmäßig bestehender Wege – einschließlich ökopädagogisch ausgerichteter Lehr- und Erlebnispfade –, Straßen, Leitungen und Einrichtungen,
7. Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung und zur pfleglichen Entnahme von Pilzen, Kräutern und Beeren nicht besonders geschützter Arten in geringen Mengen zum persönlichen Gebrauch,
8. fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge unter Beachtung des § 3 Absatz 2 Nr. 1 und, soweit erforderlich, die zweckgebundene Beschilderung,
9. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen im Rahmen des jeweils auf Grund fachspezifischer Vorgaben erforderlichen Umfangs in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.

Die Befristung gilt nicht:

- bei Gefahr im Verzug,
 - bei geschlossenen Waldbeständen für Verkehrssicherungsmaßnahmen an klassifizierten Straßen, Eisenbahnlinien und Bebauung,
 - für die Unterhaltung und Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen, soweit erhebliche Störungen oder sonstige Beeinträchtigungen besonders geschützter Tierarten ausgeschlossen werden können,
10. Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober. Die Arbeiten sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz spätestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug gelten die Fristen nicht,
 11. Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498) in der derzeit geltenden Fassung im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde,
 12. Rad fahren und Reiten auf vorhandenen Wegen.

(2) Darüber hinaus ist zulässig:

1. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions**,
die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge, einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung, unter der Maßgabe, dass keine Besatzmaßnahmen durchgeführt werden und keine Fütterung der Fische erfolgt.
2. in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit alle Maßnahmen und Nutzungen, die zu keiner erheblichen

Störung oder sonstigen Beeinträchtigung der im Schutzzweck genannten Brutvogelarten führen können; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd. § 4 Absatz 2 Nummer 2 bleibt unberührt.

3. in den Zug- und Rastzeiten alle Maßnahmen und Nutzungen, die zu keiner erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigung der im Schutzzweck genannten Zug- und Rastvögel führen können; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd. § 4 Absatz 2 Nummer 2 bleibt unberührt.

§ 4

Unzulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Unzulässig sind alle Veränderungen und Störungen, die das Landschaftsschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es unzulässig:

1. Flächen trocken zu legen, einschließlich dem Bau von Drainagen,
2. Säume und dauerhaft brachgefallene Flächen zu mähen; davonausgenommen sind Pflegeschnitte, die die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachten,
3. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubrechen,
4. pyrotechnische Artikel oder künstlich gerichtete Lichtstrahlen (Laser) anzuwenden oder in das Schutzgebiet einwirken zu lassen,
5. Wohnwagen oder Container aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen sowie Wagen und Krafträder außerhalb dafür zugelassener Anlagen zu parken,
6. Motorsportveranstaltungen durchzuführen,
7. sonstige Veranstaltungen durchzuführen; hiervon ausgenommen ist der Flusslauf der Saar in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
8. bauliche oder sonstige Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind; ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise,
9. wild wachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, nicht jagdbare wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Hängegleiter, Gleitdrachen, Modellflugzeuge und Multikopter zu starten, zu landen und den Flugbetrieb mit ihnen auszuüben.

(2) Über Absatz 1 hinaus ist es unzulässig:

1. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **3150 Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions**,

- a) Bereiche von Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften mit Booten zu befahren,
 - b) Wasserpflanzen- oder Röhrichtbestände zu mähen oder zu entfernen,
 - c) das Gewässer und seine Ufer zu kalken.
2. die Jagd auf Wasservögel.

§ 5

Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene

Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

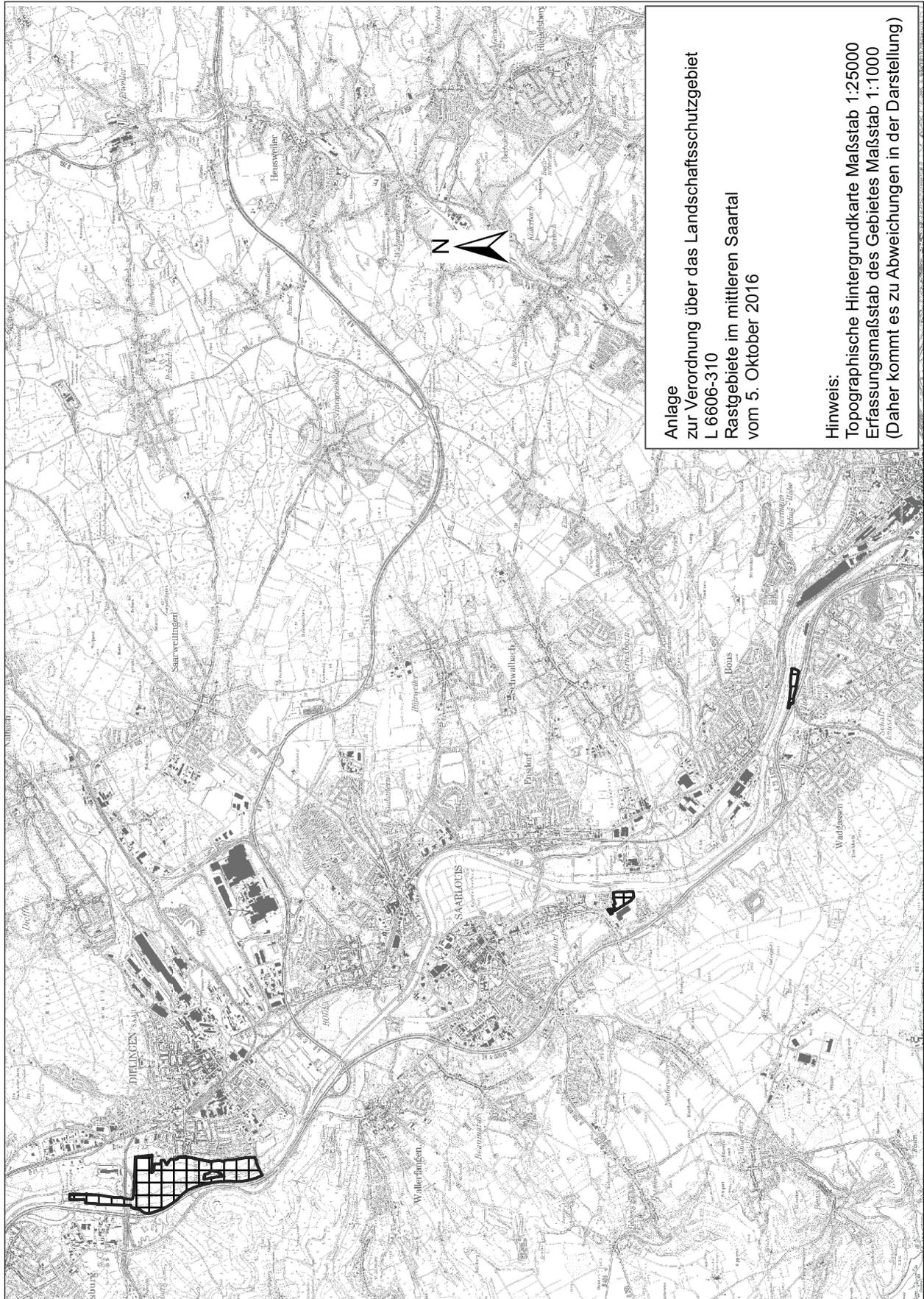
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 5. Oktober 2016

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost



Anlage
zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
L 6606-310
Rastgebiete im mittleren Saartal
vom 5. Oktober 2016

Hinweis:
Topographische Hintergrundkarte Maßstab 1:25000
Erfassungsmaßstab des Gebietes Maßstab 1:1000
(Daher kommt es zu Abweichungen in der Darstellung)



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2019	Ausgegeben zu Saarbrücken, 21. November 2019	Nr. 45
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung. Vom 24. Oktober 2019.	886
Verordnung zur Änderung von Schutzgebietsverordnungen und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes. Vom 5. November 2019	886
Verordnung über die Verteilung der Zuweisungen aus der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a K FAG für das Jahr 2019. Vom 4. November 2019	965
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport zur Durchführung eines Sonderprogramms „Ein Zuhause für junge Familien“ in der sozialen Wohnraumförderung. Vom 24. Oktober 2019	966
Verwaltungsvorschrift zur Änderung von Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung. Vom 24. Oktober 2019	967

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung betreffend Umbildung der Regierung des Saarlandes. Vom 30. Oktober 2019	969
Stellenausschreibung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS)	969

A. Amtliche Texte

Verordnungen

219 Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung

Vom 24. Oktober 2019

Aufgrund des § 9 Abs. 3 Satz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147), und des § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Wohnraumförderungsgesetz vom 13. Februar 2007 (Amtsbl. S. 314), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2019 (Amtsbl. I S. 170), verordnet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport:

§ 1

Diese Verordnung bestimmt die Einkommensgrenzen für Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung in Abweichung von § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes.

§ 2

Abweichend von § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes beträgt die Einkommensgrenze

für einen Einpersonenhaushalt	15.000 Euro,
für einen Zweipersonenhaushalt	23.000 Euro,
zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	6.000 Euro.

Sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes, erhöht sich die Einkommensgrenze nach Satz 1 für jedes Kind um weitere 1.000 Euro.

§ 3

Bei Maßnahmen zur Bildung von selbst genutztem Wohneigentum sowie bei Maßnahmen der Modernisierung selbst genutzten Wohneigentums, für die ab Inkrafttreten dieser Verordnung eine Zuwendung beantragt wird, darf die Förderung nur Haushalte begünstigen, deren Einkommen die Grenzen für das jährliche Einkommen nach § 2 nicht um mehr als 50% übersteigt.

§ 4

Bei Maßnahmen zur Schaffung oder zur Modernisierung von Mietwohnungen, für die ab Inkrafttreten dieser Verordnung eine Zuwendung beantragt wird, darf die Förderung nur Haushalte begünstigen, deren Ein-

kommen die Grenzen für das jährliche Einkommen nach § 2 nicht um mehr als 30% übersteigt.

§ 5

Soweit in Verwaltungsvorschriften oder Verwaltungsentscheidungen für die Festsetzung von Einkommensgrenzen auf § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes verwiesen wird, sind die abweichenden Einkommensgrenzen in der Fassung des § 2 dieser Verordnung anzuwenden.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung vom 3. April 2012 (Amtsbl. S. 120) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Saarbrücken, den 24. Oktober 2019

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

220 Verordnung zur Änderung von Schutzgebietsverordnungen und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes

Vom 5. November 2019

Auf Grund des § 20 Absatz 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324), in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23, § 26 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), sowie auf Grund des § 25 Absatz 3 Satz 2 des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Mai 1998, Amtsbl. S. 638, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 712), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesen bei Wadrill und Sitzerath“ (L 6307-301) vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 933) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „der Lebensräume“ durch die Wörter „der Lebensraumtypen“ ersetzt.

Seiten 887-918 nicht relevant

onshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden. Die Zufütterung von Rindern darf ausschließlich mit Raufutter erfolgen.“

cc) In Nummer 3 Buchstabe e Satz 2 werden die Wörter „durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ durch die Wörter „durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle“ ersetzt.

dd) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „dass keine Düngung erfolgt und keine Biozide angewandt werden“ durch die Wörter „dass kein Umbruch und keine Düngung in den nach Wasserhaushaltsgesetz definierten Gewässerstrandstreifen erfolgen und keine Pestizide angewandt werden“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b werden das Komma und die Wörter „unter der Maßgabe, dass keine Fütterung der Fische erfolgt; Besatzmaßnahmen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde.“ durch einen Punkt und die Wörter „Besatzmaßnahmen, insbesondere zum nachhaltigen Aufbau und zur Stützung eines dem Gewässer entsprechenden natürlichen Fischbestandes, sind auf das erforderliche Maß zu beschränken und ein Besatz ist aus gesunden, den Verhältnissen im zum Fischbesatz vorgesehenen Gewässer möglichst nahestehenden Fischbeständen vorzunehmen. Besatzmaßnahmen sind der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle einen Monat vorher anzuzeigen. Eine Fütterung der Fische ist nicht zulässig.“ ersetzt.

3. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. Flächen über die bestehende Art und den erforderlichen Umfang hinaus trocken zu legen, einschließlich dem Bau neuer Drainagen und Gräben,“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubrechen; dies gilt nicht für Ökologische Vorrangflächen im Sinne des Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013 (L 347/608),“.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz oder in dessen Auftrag“ durch die Wörter „von der

Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ durch die Wörter „der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ durch die Wörter „die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz durch dieses oder in dessen Auftrag“ ersetzt durch die Wörter „der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag“.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ durch die Wörter „durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle“ ersetzt.

Artikel 45

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rastgebiete im mittleren Saartal“ (L 6606-310) vom 5. Oktober 2016 (Amtsbl. I S. 896) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Holzbauweise“ die Wörter „sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker und die Anlage von Jagdschneisen“ eingefügt.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst: „5. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde im jagdlichen Einsatz in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Januar sowie ganzjährig zur Nachsuche, um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt, darüber hinaus auf bestehenden Wegen Freilauf von Hunden in Sichtweite und im tatsächlichen Einwirkungsbereich der Halter oder Aufsichtspersonen,“.

cc) Der Nummer 8 werden die Wörter „Veranstaltungen des gemeinsamen Fischens sind der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle mindestens 4 Wochen vor Durchführung anzuzeigen,“ angehängt.

dd) In Nummer 11 werden die Wörter „nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498)“ durch die Wörter „nach § 8 des Saarländi-

schen Denkmalschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358)“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden das Komma und die Wörter „unter der Maßgabe, dass keine Besatzmaßnahmen durchgeführt werden und keine Fütterung der Fische erfolgt“ ersetzt durch einen Punkt und die Wörter „Besatzmaßnahmen, insbesondere zum nachhaltigen Aufbau und zur Stützung eines dem Gewässer entsprechenden natürlichen Fischbestandes, sind auf das erforderliche Maß zu beschränken und ein Besatz ist aus gesunden, den Verhältnissen im zum Fischbesatz vorgesehenen Gewässer möglichst nahestehenden Fischbeständen vorzunehmen. Besatzmaßnahmen in Fließgewässern sind der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle einen Monat vorher anzuzeigen. Eine Fütterung der Fische ist nicht zulässig“.
2. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. Flächen über die bestehende Art und den erforderlichen Umfang hinaus trocken zu legen, einschließlich dem Bau neuer Drainagen und Gräben,“.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: „3. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubrechen; dies gilt nicht für Ökologische Vorrangflächen im Sinne des Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013 (L 347/608),“.

Artikel 46

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Wahlschied“ (L 6607-301) vom 31. März 2017 (Amtsbl. I S. 408) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 9 wird das Wort „Gebiet“ durch das Wort „Naturraum“ ersetzt.
- b) In Nummer 15 werden die Wörter „nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498)“ durch die Wörter „nach § 8 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358)“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst: „3. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubrechen; dies gilt nicht für Ökologische Vorrangflächen im Sinne des Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013 (L 347/608),“.

Artikel 47

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nordwestlich Heinitz“ (L 6608-301) vom 10. April 2017 (Amtsbl. I S. 464) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 16 werden die Wörter „nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498)“ durch die Wörter „nach § 8 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358)“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 Buchstabe b werden die Wörter „in den Ufer- bzw. Gewässerrandstreifen“ durch die Wörter „in den nach Wasserhaushaltsgesetz definierten Gewässerrandstreifen“ ersetzt.
- b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden die Wörter „in Gewässerrandstreifen erfolgt“ durch die Wörter „in den nach Wasserhaushaltsgesetz definierten Gewässerrandstreifen erfolgen“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe c wird nach dem Wort „Mähgut“ das Wort „dauerhaft“ eingefügt.

Artikel 48

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach“ (L 6609-303) vom 14. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 584) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst: „7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde im jagdlichen Einsatz in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Januar sowie ganzjährig zur Nachsuche, um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt, darüber hinaus auf bestehenden Wegen Freilauf von Hunden in Sichtweite und im tatsächlichen Einwirkungsbereich der Halter oder Aufsichtspersonen,“.
- b) In Nummer 8 wird das Wort „Gebiet“ durch das Wort „Naturraum“ ersetzt.
- c) In Nummer 14 werden die Wörter „nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498)“ durch die Wörter „nach § 8 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358)“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. Flächen über die bestehende Art und den erforderlichen Umfang hinaus trocken zu legen, einschließlich dem Bau neuer Drainagen und Gräben,“.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: „3. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubrechen; dies gilt nicht für Ökologische Vorrangflächen im Sinne des Art. 46 der Verordnung

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ durch die Wörter „die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz durch dieses oder in dessen Auftrag“ durch die Wörter „der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ durch die Wörter „die Obersten Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle“ ersetzt.

Artikel 111

Die Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes (DV-SJG) vom 27. Januar 2000 (Amtsbl. 2000 S. 268), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Dezember 2018 (Amtsbl. I S. 821), wird wie folgt geändert:

In Anlage 4 Satz 1 Nummer 1 wird der Punkt nach dem Wort „Fassung“ gestrichen und werden hinter der Angabe „(Natura 2000-Gebieten)“ ein Komma und die Wörter „soweit die jeweilige Schutzgebietsverordnung in diesen Gebieten die Kirtung ausschließt.“ angefügt.

Artikel 112

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 5. November 2019

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

221 **Verordnung über die Verteilung der Zuweisungen aus der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a K FAG für das Jahr 2019**

Vom 4. November 2019

Auf Grund des § 6a des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes – K FAG – vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2018 (Amtsbl. I S. 832), verordnet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Verteilung der Mittel aus der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a des

Kommunalfinanzausgleichsgesetzes für das Jahr 2019 in Höhe von 6.604.000 Euro. Übersteigen die Mittel im Rahmen der Spitzabrechnung für das Jahr 2019 den Betrag nach Satz 1, wird die Verteilung für den übersteigenden Betrag neu geregelt.

**§ 2
Verteilung auf die Gemeindeverbände**

- (1) Die Zuweisungen entfallen auf die Gemeindeverbände.
- (2) Die Mittel nach Absatz 1 werden verteilt
 - 1. zu 50 vom Hundert nach der Einwohnerzahl und
 - 2. zu 50 vom Hundert nach der Anzahl der Regelleistungsbezieher nach dem SGB II zum Stand 30. Juni 2019 aus den fünf Hauptasylherkunftsländern Iran, Irak, Syrien, Afghanistan und Eritrea mit erstmaligem Beginn des Regelleistungsbezuges ab dem 1. Juli 2015.

**§ 3
Verfahren**

- (1) Die Zuweisungen nach dieser Verordnung werden durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport festgesetzt. Die Zuweisungen werden vierteljährlich ausgezahlt. Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport ist berechtigt, den Betrag in einem Betrag aus-zuzahlen.
- (2) Die Zuweisungen können vorläufig festgesetzt werden, sofern nicht alle zur Berechnung der Zuweisungen erforderlichen Daten rechtzeitig vorliegen.

**§ 4
Schlussbestimmungen**

- (1) Endgültig maßgeblich sind die im Zeitpunkt der Berechnung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen im Sinne des § 21 Absatz 1 des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes am 31. Dezember 2017.
- (2) Die Berechnungsergebnisse können auf einen vollen und durch 4 teilbaren Betrag in Euro abgerundet werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Saarbrücken, den 4. November 2019

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon